

Bundessozialgericht

Az.: 5/4 RJ 5/68

Im N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Juni 1970

Kläger und Revisionskläger,

Reg.Hauptsekre-
tär als Urk.
Beamter d.
Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Mai 1970 durch

Senatspräsident Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -,
Bundesrichter Dr. W i t t e ,
Bundesrichter S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter W e i n r e i c h ,
Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 13. Oktober 1957 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Januar 1906 geborene Kläger, der ohne besondere Berufsausbildung bis 1957 als Kernmacher und danach noch bis Januar 1963 als Hilfsarbeiter tätig gewesen ist, hat im Juli 1963 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt. Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 5. April 1964 die Rente wegen Berufsunfähigkeit rückwirkend ab 1. Juli 1963.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage, mit der er beantragte, die Beklagte zur Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anstelle der Rente wegen Berufsunfähigkeit zu verurteilen, wurde vom Sozialgericht (SG) Duisburg mit der Begründung abgewiesen, er sei nach den eingeholten ärztlichen Gutachten noch nicht erwerbsunfähig.

Das Landessozialgericht (LSG) hat nach weiterer ärztlicher Begutachtung (§ 109 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Erwerbsunfähigkeit liege nicht vor. Der Kläger sei nicht mehr fähig, schwere oder mittlere körperliche Arbeiten zu verrichten, insbesondere nicht, wenn er Witterungsunbilden ausgesetzt sei; auch könnten ihm mit Heben und Tragen verbundene Arbeiten nicht zugemutet werden. Leichte Arbeiten, vorwiegend im Sitzen, in geschlossenen, staubfreien, gut durchlüfteten und geheizten Räumen seien dagegen für vier Stunden am Tage möglich. Er könne demnach trotz seiner eingeschränkten Leistungsfähigkeit beispielsweise Kleinteile sortieren oder stanzen, Kontrollarbeiten ausführen, Schlösser zusammensetzen, Schalttafeln über-

- 3 -



- 3 -

wachen, kleine Gegenstände verpacken oder als Wächter in einem Parkhaus tätig sein. Der Senat gehe davon aus, daß es im Rahmen dieser Beschäftigungsmöglichkeiten, die ihrer Art nach Teilzeitarbeit zuließen, Arbeitsplätze gebe; es komme nicht darauf an und bedürfe daher keiner Feststellung, in welchem Umfang dies der Fall sei.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision wendet sich der Kläger gegen die "abstrakte" Betrachtungsweise des LSG bei der Auslegung des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO); in dieser Vorschrift sei keine gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß es Arbeitsplätze für Teilzeitarbeit gebe. Alle in dieser Richtung angestellten Ermittlungen hätten ergeben, daß ein Arbeitsmarkt hierfür tatsächlich nicht bestehe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Urteils des SG Duisburg vom 23. März 1966 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger an Stelle der Rente wegen Berufsunfähigkeit Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Juli 1963 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision ist insofern begründet, als der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Das LSG ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß es nicht darauf ankomme und daher keiner Feststellung bedürfe, in welchem Umfang es Teilzeitarbeitsplätze, die dem Leistungsvermögen des Versicherten entsprechen, gibt. Es vertritt damit – jedenfalls im praktischen Ergebnis – die sogenannte "abstrakte" Auffassung, der das Bundessozialgericht (BSG) nie gefolgt ist. Inzwischen hat der Große Senat des BSG, dem die entsprechenden Fragen gemäß § 43 SGG zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vorgelegt wurden, in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 – GS 2/68 – (SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO) diese Auffassung abgelehnt. Er hat entschieden, für die Beurteilung, ob ein Versicherter erwerbsunfähig ist, komme es darauf an, daß und in welcher Anzahl Arbeitsplätze – seien sie frei oder besetzt –, die der Versicherte noch ausfüllen kann, vorhanden sind; er dürfe auf Tätigkeiten nur verwiesen werden, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist. In dem Beschluß wird auch klargestellt, wann einem Versicherten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist; nämlich dann, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100. Auf die eingehende Begründung des Beschlusses, die sich auch mit den in der vorliegenden Sache vorgetragenen Argumenten auseinandersetzt, wird Bezug genommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Hiernach muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, da die zu der ablehnenden Entscheidung erforderliche Feststellung fehlt, daß dem Kläger für die Tätigkeiten, zu denen er unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen noch tauglich ist, der Arbeitsmarkt nach dem o.a. Maßstab praktisch nicht verschlossen ist. Der erkennende Senat verkennt ebensowenig wie der Große Senat die Schwierigkeit einer solchen Prüfung; in dem Beschluß werden aber die sich zur Aufklärung anbietenden Möglichkeiten eingehend erörtert. Wesentlich ist hierbei vor allem der Gesichtspunkt, daß unter "vorhandenen" Arbeitsplätzen im Sinne der vorstehenden Ausführungen nur solche Arbeitsplätze zu verstehen sind, die der Arbeitsverwaltung oder den sonstigen für eine Auskunft in Betracht kommenden Stellen tatsächlich bekannt sind. Wenn sich nämlich der Versicherte auch selbst um einen Arbeitsplatz bemühen muß, so kann man doch von ihm nicht erwarten, daß er besser informiert ist als die dafür zuständigen Stellen. Wegen des räumlichen Verweisungsfeldes und des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen wird auf Abschnitt C III und IV des Beschlusses verwiesen. Insbesondere ist aber zu beachten, daß der Große Senat unter C V seiner Begründung i.V.m. den Ausführungen unter C V in dem Beschluß vom gleichen Tage in der Sache GS 4/69 (SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO) aufgrund der bisher vorliegenden Zahlen über Teilzeitarbeitsplätze und Teilzeitarbeitskräfte zur Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit Anhaltspunkte gegeben hat, von denen auszugehen ist, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Hiernach ist ein Versicherter, der - wie der Kläger - noch halbschichtig arbeiten kann, in der Regel nicht erwerbsunfähig, wenn er auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden kann, d.h. noch in der Lage ist, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten im Sitzen, im Stehen und im Gehen in geschlossenen Räumen und im Freien zu verrichten. Er ist aber in der Regel als er-



- 6 -

werbsunfähig anzusehen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nur auf einen s t a r k eingeschränkten Teil dieses Arbeitsfeldes verwiesen werden kann. Nach den Feststellungen des LSG liegen beim Kläger jedenfalls Einschränkungen der Tauglichkeit für das allgemeine Arbeitsfeld vor. Für die Entscheidung der Frage, ob sie als "stark" im vorgenannten Sinne anzusehen sind, kommt es darauf an, in welchem Umfang das allgemeine Teilzeitarbeitsfeld durch diese Einschränkungen für den Versicherten eingeengt ist. Auf die Ausführungen des Großen Senats hierzu in dem Beschluß GS 4/69 unter C V 2 b, die sich der erkennende Senat zu eigen macht, wird verwiesen. Wenn hiernach auch wohl - mangels hinreichender Kenntnis der Verhältnisse auf dem Teilzeit-Arbeitsmarkt für eingeschränkt taugliche Versicherte - anzunehmen ist, daß dem Kläger nach den bei ihm vorliegenden besonderen Einschränkungen der Arbeitsmarkt als praktisch verschlossen gelten wird, so kann der erkennende Senat als Revisionsgericht doch diese Feststellung nicht selbst treffen und daher nicht in der Sache selbst entscheiden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch wegen der Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)